

## Allgemeine Informationen zur Entrichtung von Beiträgen

gemäß des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Straßenausbaubeitragsatzung (ABS)

### 1. Zahlung bei Fälligkeit

Der Ausbaubeitrag ist grundsätzlich zu der im Beitragsbescheid angegebenen Fälligkeit in voller Höhe zur Zahlung fällig.

### 2. Zahlung in Raten oder zu einem späteren Zeitpunkt

Kann der Beitragspflichtige den Ausbaubeitrag bei Fälligkeit nicht in voller Höhe bezahlen, kommen zur Vermeidung von unbilligen Härten die Zahlung in Raten oder Stundung in Betracht. Die Entscheidung hierüber ist im Einzelfall von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen abhängig. Für die Dauer der Stundung werden Stundungszinsen mit 2,0 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz (§ 247 BGB) jährlich erhoben.

### 3. Zahlung in jährlichen Raten (= Verrentung)

Der festgesetzte Ausbaubeitrag kann gemäß Art. 5 Abs. 10 KAG i.V.m. § 10 Abs. 2 ABS auf Antrag, ohne Einkommensprüfung, in mehreren aufeinanderfolgenden Jahresleistungen verzinst beglichen werden. Der Stadtrat hat am 21.05.2015 beschlossen, die im KAG neu geregelte Verrentungsmöglichkeit in die ABS aufzunehmen.

#### a) Was bedeutet Verrentung im Einzelnen?

1. Auf Antrag kann der Ausbaubeitrag in eine Schuld umgewandelt werden. Der Antrag ist an keine bestimmten Antragsgründe gebunden.
2. Die Schuld kann in höchstens zehn Jahresleistungen entrichtet werden.
3. Bei Fälligkeit aus dem Beitragsbescheid ist eine Sofortzahlung von 20 % zu leisten.
4. Für den Restbetrag des festgesetzten Beitrags beantragt der Beitragspflichtige die Verrentung. Im Antrag ist die Anzahl der Jahresleistungen, möglich sind zwei bis zehn, und die sich daraus errechnende Höhe der Jahresleistungen anzugeben. Die Jahresleistung muss mindestens 500 Euro betragen.
5. Im Falle der Verrentung behält sich die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm das Recht vor, vor der Entscheidung über den Verrentungsantrag, eine Sicherheitsleistung (Bestellung einer Sicherungshypothek zur Eintragung im Grundbuch oder ersatzweise Vorlage einer Bankbürgschaft oder eines Bürgscheines) zu verlangen.
6. Der nach einer anteiligen Rentenzahlung verbleibende Restbetrag ist mit 3,5 Prozentpunkten über dem jeweils während der Verrentungslaufzeit gültigen gesetzlichen Basiszinssatz (§ 247 BGB) jährlich zu verzinsen.
7. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen.
8. Der Zinsbescheid ergeht nach Ablauf der Verrentungslaufzeit.

#### b) Rechenbeispiel (Mittelwert: 3,5 %, Höhe „bereinigt“: aktuell: 2,67 %):

Ausbaubeitrag: 8.000,-- €,      Sofortzahlung (20 %): 1.600,-- €  
Restbetrag (80 %): 6.400,-- €  
Bei zehn Jahresleistungen ergibt sich eine jährliche Zahlung mit 640,00 €.  
Zinsen: 854,40 €

Bei weniger Jahresleistungen erhöht sich der jährliche Zahlungsbetrag entsprechend.

Für Rückfragen steht Ihnen die Stadtverwaltung zur Verfügung. Bei Fragen zur Ausbaubeitragsatzung, Beitragsberechnung und Verrentung wenden Sie sich bitte an Frau Anita Littel, [anita.littel@stadt-pfaffenhofen.de](mailto:anita.littel@stadt-pfaffenhofen.de), Tel. 78-2027, Mo. und Di. Vormittag.  
Bei Fragen zu Ratenzahlung und Stundung wenden Sie sich bitte an Herrn Werner Hiesinger, [werner.hiesinger@stadt-pfaffenhofen.de](mailto:werner.hiesinger@stadt-pfaffenhofen.de), Tel. 78-130.